

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dettmannsdorf, über die Ergänzungssatzung „Dettmannsdorf“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Dettmannsdorf.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.11.2015 den Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung „Dettmannsdorf, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung gefasst.

Mit der Ergänzungssatzung „Dettmannsdorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf, erfolgt die Überplanung einer 2.435 m² großen Fläche westlich der Landesstraße 18 (L 18) im Süden des Ortsteils Dettmannsdorf, für die Möglichkeit einer straßenbegleitenden Wohnbebauung. Im nördlichen Teil der Fläche liegen Gartenflächen und Schuppen, im südlichen Teil liegt eine Ackerfläche. Die Erschließung ist über die L 18 gesichert und liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde wird die Fläche als Wohnbaufläche und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grabeland“ dargestellt. Mit der Satzung sollen Teile der Flurstücke 60/2, 61 und 62/2 der Flur 2 in der Gemarkung Dettmannsdorf in die im Zusammenhang bebaute Ortslage gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen werden, um hier straßenbegleitend Baugrundstücke für Einzelhäuser zur Verfügung zu stellen. Der südliche Ortsrand wird hiermit abgerundet.

Die Bebauung soll unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung stattfinden.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Ergänzungssatzung „Dettmannsdorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf ist dem Landkreis Vorpommern – Rügen mitzuteilen.

Die Ergänzungssatzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Dettmannsdorf“ und die Begründung dann ab sofort

Dienstag	von	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von	09.00 – 12.00 Uhr

im Amt Recknitz-Trebeltal, Bauamt, Karl-Marx-Straße 18 in 18465 Tribsees einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dettmannsdorf geltend gemacht worden ist. Mängel dieser Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dettmannsdorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch die Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Ersatzansprüchen wird hingewiesen.

Dettmannsdorf den 17.11.2015.

Schmidt.
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk: Veröffentlicht im Recknitz- Trebeltal Kurier 24.11.2015.